

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/044/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.06.2026	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
11.06.2026	Samtgemeindeausschuss	Entscheidung

Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes gem. § 249c BauGB - förmliche Einleitung des Planverfahrens

Mit der Umsetzung der EU-weit geltenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie III („RED III“) in deutsches Recht sollen dauerhaft die Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien – insbesondere der Windenergie an Land geschaffen werden. Dabei entsteht die beschleunigte Wirkung der RED III insbesondere aus der Einführung sogenannter Beschleunigungsgebiete. Durch deren Ausweisung sollen die Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete vereinfacht und verkürzt werden. Umwelt- und Artenschutzprüfungen werden dabei bereits weitestgehend auf der Ebene der Flächenausweisung durchgeführt, wodurch im späteren Genehmigungsverfahren weniger umfangreiche Einzelprüfungen erforderlich sind.

Auf der Ebene der Flächennutzungspläne gilt dabei mittels § 249c Abs. 1 BauGB die Ausweisungspflicht als Beschleunigungsgebiet für alle Windenergiegebiete, die in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen werden und die gesetzlichen Anforderungen an Beschleunigungsgebiete erfüllen. So ist entsprechend § 249c Abs. 2 BauGB eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet u. a. in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gilt auch für die aktuell in Aufstellung befindlichen Verfahren. Der Gesetzgeber gewährt hier aber mittels § 245f Abs. 3 BauGB die Option, die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausnahmsweise in einem nachfolgendem Planverfahren zu erledigen. Somit besteht für die Planungsträger die Möglichkeit, ein aktuell laufendes Verfahren zu Ende zu führen. Das Planverfahren zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist dann innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verfahrens zur Darstellung des Windenergiegebietes förmlich einzuleiten.

Von dieser Ausnahmeregelung soll nun auch im Rahmen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch gemacht werden, welche mit Verfügung vom 22.04.2026 (Az.: 6.3-60-64-2026) vom Landkreis Osnabrück genehmigt wurde.

Die Änderung erfolgte, um im Plangebiet die Windenergieanlage für das Wärmenetz in Berge entstehen zu lassen als Ergänzung zum rund 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“. Hierzu wurde innerhalb des Plangebietes ein Sondergebiet „Energiepark Süd, Windenergieanlagen“ ausgewiesen. Dieses ist nun nach Vorgabe des Landkreis Osnabrück gem. § 245f Abs. 3 BauGB zusätzlich als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB auszuweisen.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

Die Kosten werden von der EfB – Energie für Berge GmbH & Co. KG, Berge, übernommen.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich ist gem. § 245f Abs. 3 S. 2 BauGB als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB auszuweisen.

B a r l a g e
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen